



## REPUBLIK ÖSTERREICH

II- 854 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl 6.399/66-II/C/80

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
BLECHA, NEDWED und Genossen, betreffend  
Erhebungen im Zusammenhang mit Spreng-  
stoffdiebstählen in der Heeres-Sport-  
und Nahkampfschule in Wiener Neustadt.

345/AB  
1980 -04- 09  
zu 335/J

Zu Zahl 335/J-NR/1980

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten BLECHA, NEDWED und Genossen am 14. Februar 1980 an mich gerichteten Anfrage Nr. 335/J-NR/1980, betreffend Erhebungen im Zusammenhang mit Sprengstoffdiebstählen in der Heeres-Sport- und Nahkampfschule in Wiener Neustadt, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: Die Bundespolizeidirektion Wiener Neustadt hat die polizeilichen Erhebungen über die Sprengstoffdiebstähle in der Heeres-Sport- und Nahkampfschule in Wiener Neustadt abgeschlossen und am 29. Februar 1980 gegen neun Personen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt erstattet. Die diesbezüglichen Verfahren sind unter der Zl. 2 St 5.209/79 bei der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt und unter der GZ Vr 1.486/79 beim Kreisgericht Wiener Neustadt anhängig.

Zur Frage 2: Keine von den zur Anzeige gebrachten Personen ist bisher als Angehöriger einer rechtsextremen Gruppe in Erscheinung getreten. Allerdings hatten einige dieser Personen Kontakt zu zwei

b. w.

- 2 -

anderen Angehörigen der Heeres-Sport- und Nahkampfschule in Wiener Neustadt, die ihren politischen Standort zweifelsfrei am rechten Flügel des politischen Spektrums haben, was schon dadurch dokumentiert ist, daß sie an der IX. Konferenz der WORLD YOUTH ANTICOMMUNIST LEAGUE (WYACL), die in der Zeit vom 16. bis 20. April 1979, also noch unter der Regierung SOMOZA, in Nicaragua stattgefunden hat, teilgenommen haben.

Zur Frage 3: Da die Feststellung, ob die zur Anzeige gebrachten Personen tatsächlich ein strafgesetzwidriges Verhalten gesetzt haben, ausschließlich der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. dem zuständigen Gericht obliegt, bitte ich um Verständnis, wenn ich, solange eine solche Feststellung noch nicht erfolgt ist, von der Nennung der Namen der angezeigten Personen absehe.

9. April 1980

